

Möchten Sie in Nordrhein-Westfalen die Fischerei ausüben, müssen Sie grundsätzlich Inhaberin oder Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. Der Fischereischein wird seit dem 01. Juli 2026 auf Lebenszeit ausgestellt. Seine Gültigkeit setzt zusätzlich voraus, dass die Fischereiabgabe für ein oder fünf Kalenderjahre entrichtet wurde.

Der Fischereischein und der Nachweis über die entrichtete Fischereiabgabe können digital oder als Ausdruck, der Fischereischein zusätzlich als Scheckkarte, mitgeführt werden.

Ein Fischereischein ist nicht erforderlich:

- für Personen, die eine Fischereiberechtigte oder einen Fischereiberechtigten, eine Fischereipächterin oder einen Fischereipächter oder eine von diesen beauftragte Person mit gültigem Fischereischein bei der Ausübung des Fischfangs unterstützen, sofern sie den Fischfang nicht selbst mit der Handangel oder mit Geräten zum Fang von Köderfischen ausüben,
- für Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatgewässern,
- für Kinder und Jugendliche, die das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie dürfen nur in Begleitung einer Person angeln, die einen gültigen Fischereischein besitzt.

Rechtsgrundlagen

§§ 31 bis 34 Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen (LFischG NRW)

Erforderliche Unterlagen

Für die erstmalige Erteilung eines Fischereischeins:

- gültiger Identitätsnachweis, zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass
- Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Fischerprüfung

Für den Umtausch eines vor dem 1. Juli 2026 ausgestellten Fischereischeins:

- gültiger Identitätsnachweis, zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass
- bisheriger Fischereischein

Ein aktuelles biometrisches Lichtbild wird für den neuen Fischereischein nicht mehr benötigt.

Voraussetzungen

Ein Fischereischein darf grundsätzlich nur Personen erteilt werden, die

- das 12. Lebensjahr vollendet und
- die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

In anderen Bundesländern abgelegte Fischerprüfungen können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

Gültigkeit bisheriger Fischereischeine

Fischereischeine, die vor dem 1. Juli 2026 ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum regulären Ablaufdatum. Ein sofortiger Umtausch ist nicht erforderlich.

Auf Wunsch kann ein bisheriger Fischereischein bereits vorzeitig in das neue Format umgetauscht werden. Die bereits gezahlte Fischereiabgabe wird dabei auf den neuen Fischereischein übertragen. Für die Ausstellung des neuen Fischereischeins fällt eine einmalige Gebühr an. Der Umtausch eines bisherigen Fischereischeins kann ausschließlich bei der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde beantragt werden.

Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 verlieren alle alten Fischereischeine aus Nordrhein-Westfalen ihre Gültigkeit. Ein moderner Fischereischein kann auch ab dem Jahr 2031 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden. Dies gilt selbst dann, wenn der bisherige Fischereischein bereits seit mehreren Jahren abgelaufen ist. Voraussetzung ist, dass dessen Echtheit im Rahmen einer Fälschungsüberprüfung bestätigt werden kann.

Jugendfischereischein

Der bisherige Jugendfischereischein wurde zum 1. Juli 2026 abgeschafft.

Kinder und Jugendliche zwischen zehn und einschließlich 15 Jahren können ohne eigenen Fischereischein angeln, wenn sie von einer Person begleitet werden, die einen gültigen Fischereischein besitzt. Beim Angeln ist ein amtlicher Lichtbildausweis, zum Beispiel ein Kinderpersonalausweis oder ein Schülerausweis, mitzuführen.

Ausländerfischereischein

Personen, die nicht oder nicht länger als ein Jahr in Deutschland gemeldet sind, kann auch ohne Fischerprüfung ein Ausländerfischereischein erteilt werden. Voraussetzung ist, dass sie auf andere Weise die für die Ausübung des Fischfangs erforderlichen Kenntnisse nachweisen.

Der Ausländerfischereischein wird als Jahresfischereischein erteilt und kann entweder online (nur für Personen mit Wohnsitz im EU-Ausland) oder bei der zuständigen Gemeinde beantragt werden.

Beantragung

Der Fischereischein und der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe können – abhängig von der jeweiligen Fallgestaltung – online oder persönlich bei der Stadt beantragt werden.

Der Umtausch eines vor dem 1. Juli 2026 ausgestellten Fischereischeins ist ausschließlich bei der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde möglich. Die erstmalige Beantragung nach einer ab dem 01. Juli 2026 bestandenen Fischerprüfung kann wahlweise online oder bei der Stadt beziehungsweise Gemeinde erfolgen.

Gebühren und Fischereiabgabe

Bitte beachten Sie, dass bei einer persönlichen Beantragung höhere Gebühren anfallen als bei der Online-Beantragung!

Verwaltungsleistung	Online	Bei der Stadt
Fischereischein auf Lebenszeit	18,00 Euro	30,00 Euro
Fischereiabgabe für ein Kalenderjahr einschließlich Gebühr	14,00 Euro (10,00 Euro Abgabe + 4,00 Euro Gebühr)	22,00 Euro (10,00 Euro Abgabe + 12,00 Euro Gebühr)
Fischereiabgabe für fünf Kalenderjahre einschließlich Gebühr	42,00 Euro (30,00 Euro Abgabe + 12,00 Euro Gebühr)	50,00 Euro (30,00 Euro Abgabe + 20,00 Euro Gebühr)
Ausländerfischereischein für ein Kalenderjahr einschließlich Fischereiabgabe	20,00 Euro (10,00 Euro Abgabe + 10,00 Euro Gebühr)	32,00 Euro (10,00 Euro Abgabe + 22,00 Euro Gebühr)

Der Fischereischein mit Begleitung auf Lebenszeit wird online oder postalisch beim zuständigen Landesamt beantragt. Hierfür fällt eine Gebühr von 30,00 Euro an.

Hinweise zur Online-Beantragung

Für die Online-Beantragung des Fischereischeins ist ein BundID-Konto mit aktivierter Online-Ausweisfunktion des Personalausweises erforderlich.

Für die Online-Entrichtung der Fischereiabgabe und die Online-Beantragung eines Ausländerfischereischeins genügt grundsätzlich ein einfaches BundID-Konto mit E-Mail-Adresse und Passwort. Derzeit ist die Online-Bezahlung per Kreditkarte möglich.

Beim Angeln mitzuführende Unterlagen

Bei der Ausübung der Fischerei sind ab Juli 2026 folgende Unterlagen mitzuführen:

- gültiger Fischereischein (digital, als Ausdruck oder als Scheckkarte)
- Nachweis über die entrichtete Fischereiabgabe (digital oder als Ausdruck)
- amtlicher Lichtbildausweis (bei Jugendlichen genügt auch ein Schülerausweis)
- gültiger Fischereierlaubnisschein für das jeweilige Gewässer

Weitere Informationen

Ausführliche Informationen zu den neuen Verfahren, den Onlinediensten sowie Antworten auf häufige Fragen finden Sie auf der Internetseite der Leitstelle für das Fischereiwesen Nordrhein-Westfalen.

Für allgemeine Fragen zur Fischereiausübung in Nordrhein-Westfalen können Sie sich auch an den Fischereiverband Nordrhein-Westfalen wenden.